

Anschrift des Antragstellers :

Verein/ Institution:	Ansprechpartner:	Str., PLZ., Ort	Telefon u. E-Mail

Bank:	IBAN:	BIC:

Stadt Schöningen
 z.Hd. Stadtjugendpflege
 Postfach 1271
 38357 Schöningen

Antrag

auf Gewährung von Zuschüssen für Jugendpflegemaßnahmen

(der Antrag ist **vor** Beginn der Maßnahme einzureichen! Jugendgruppenleiterausweise oder andere pädagogische Befähigungen sind beizufügen!)

1.	Art der Maßnahme:		
2.	Veranstaltungsort:		
3.	Veranstaltungsdauer (vom ... bis): Vom bis		
4.	Anzahl der Teilnehmer und Betreuer: Teilnehmer: Betreuer:		
5.	Programm (ggf. als Anlage beifügen):		
6.	Kostenaufstellung: Unterkunft Verpflegung Fahrtkosten Referentenkosten Sonstiges (Anlage beifügen) Summe der anfallenden Kosten €		
7.	Finanzierung: Mittel der Teilnehmer Mittel des Antragstellers Zuschuß der Stadt/Gemeinde Zuschuß des Landkreises Sonstige Fremdmittel erhalten von: Summe der Mittel aus Finanzierung €		
8.	Vereinbarung nach § 72a SGB VIII liegt vor: <input type="radio"/> JA <input type="radio"/> Nein wurde abgeschlossen mit: _____		
9.	Bestätigung: Es wird bestätigt, dass die an der Maßnahme teilnehmenden Betreuer(innen) die Voraussetzung entsprechend dem Rd. Erl. Vom 23.01.2002 (Nds, MBl. S.84), in der z.Zt gültigen Fassung erfüllen, wonach jeder Betreuer(in) persönlich e Zuverlässigkeit sowie Grundkenntnisse über pädagogische Aufgaben besitzen muss und an einem Grundkurs für „Erste Hilfe“ teilgenommen haben soll.		

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers, ggf. mit Stempel

Datum : _____

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Niedersachsen (Juleica)

RdErl. d. MS v. 5. 3. 2010 — 303.21-51 708 — VORIS 21133 —

Bezug: RdErl. d. MFAS v. 23. 1. 2002 (Nds. MBl. S. 84), geändert durch RdErl. d. MS v. 3. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 765) — VORIS 21131—

1. Allgemeines

Mit diesem RdErl. werden die Voraussetzungen für die Ausstellung des amtlichen Ausweises für Jugendleiterinnen und Jugendleiter beschrieben und das Verfahren in Niedersachsen geregelt.

Grundlage sind die Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden zur Einführung einer Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter vom 12./13. 11. 1998 sowie die im Beschl. der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 4./5. 6. 2009 festgelegten bundeseinheitlichen Qualitätsstandards.

Aufgrund der gegenseitigen Anerkennung durch die Obersten Landesjugendbehörden können die an die Juleica geknüpften Vergünstigungen in allen Ländern der Bundesrepublik in Anspruch genommen werden.

Jugendleiterinnen und Jugendleiter sind in vielfältigen Aufgabenfeldern der Jugendarbeit auf der örtlichen und/oder der überörtlichen Ebene aktiv. Zu ihren Aufgabenbereichen gehören gemäß § 11 SGB VIII insbesondere die Organisation und Durchführung von

- Jugend- und Kindergruppenarbeit,
- Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche,
- Internationalen Begegnungsmaßnahmen,
- Bildungsmaßnahmen,
- die Leitung von Fach- und Neigungsgruppen,
- die politische Interessenvertretung Jugendlicher und
- die Weiterentwicklung der Jugendarbeit (Jugendhilfeplanung).

Und folgende Absätze

Anschrift des Antragstellers :

Verein/ Institution:	Ansprechpartner:	Str., PLZ., Ort	Telefon u. E-Mail

Bank:	IBAN:	BIC:

Stadt Schöningen
 z.Hd. Stadtjugendpflege
 Postfach 1271
 38357 Schöningen

VERWENDUNGSNACHWEIS

Träger der Maßnahme	Zuschussempfänger (genaue Anschrift)	Betrag €	Verwendungszweck

Teilnehmerzahl der zu fördernden Jugendlichen

a) ursprüngliche (lt. Antrag) = _____ Teilnehmer
 b) endgültige (nach Durchführung) = _____ Teilnehmer

Dauer:

a) ursprüngliche (lt. Antrag) vom _____ bis _____ = _____ Tage
 b) endgültige (nach Durchführung) vom _____ bis _____ = _____ Tage

Belege über die Gesamtkosten nach Durchführung bitte beifügen. (Sie werden nach Einsichtnahme und Überprüfung zurückgesandt)

Unterkunft: _____ €
 Verpflegung: _____ €
 Fahrkosten: _____ €
 Referentenkosten: _____ €
 Sonstiges (bitte erläutern): _____ €

Finanzierung:

Mittel der Teilnehmer _____ €
 Mittel des Antragstellers _____ €
 Zuschuss der Stadt/Gemeinde _____ €
 Zuschuss des Landkreises Helmstedt _____ €
 Sonstige Fördermittel _____ €
 _____ €
 _____ €
 (Angabe der fördernden Stelle) _____ €

Die Richtigkeit der angegebenen Beträge und ihre Übereinstimmung mit den Kassenbüchern und Belegen wird bestätigt

Ort und Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift (ggf. Stempel)